

Statuten

VEREIN Menschlichkeit ÖSTERREICH 2025

Statuten des Vereins "Menschlichkeit Österreich"

Präambel

Inmitten sozialer Spaltung, ökologischer Krisen und wachsender Demokratiegefährdung ist Menschlichkeit keine Option, sondern Pflicht.

Der Verein "Menschlichkeit Österreich" steht kompromisslos für eine solidarische, gerechte und ökologisch verantwortungsvolle Gesellschaft – und macht daraus eine Bewegung.

Wir handeln dort, wo andere wegschauen:

Mit Bildungsarbeit, sozialen Projekten und mutigen ökologischen Initiativen verbinden wir Menschen, fördern echte Teilhabe und setzen konkrete Zeichen gegen Ausgrenzung, Ungleichheit und Umweltzerstörung.

Unser Verein versteht sich als Plattform für gelebte Solidarität, demokratische Mitbestimmung und nachhaltigen Wandel. Wir stärken Dialog, unterstützen jene, die sonst keine Stimme haben, und setzen uns ein für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – offen, inklusiv und unabhängig.

Unsere Vision:

Ein Österreich, das niemanden zurücklässt. Eine Gesellschaft, in der Menschlichkeit zur stärksten Kraft gegen Spaltung, Ausgrenzung und Ohnmacht wird.

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	4
§ 2 Teilorganisationen (Landes- und Regionalgruppen)	5
§ 3 Zweck des Vereins	6
§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	8
§ 5 Mitgliedschaft	10
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	12
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	14
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung	15
§ 9 Organe des Vereins	16
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	18
§ 11 Der Vorstand	20
§ 12 Aufgaben des Vorstands	20
§ 13 Rechnungsprüfer*innen	24
§ 14 Schiedsgericht.	27
§ 15 Auflösung des Vereins	29
§ 16 Datenschutz und Datenverarbeitung.	31
§ 17 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	33

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Name

Der Verein führt den Namen "Menschlichkeit Österreich".

(2) Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Sitz des Vereins ist 3100 St. Pölten-Pottenbrunn. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und kann zur Förderung des Vereinszwecks auch grenzüberschreitend ausgeübt werden.

(3) Verlegung des Vereinssitzes

Eine Verlegung des Vereinssitzes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der neue Sitz ist dem zuständigen Vereinsregister sowie der Vereinsbehörde unverzüglich, auch auf digitalem Wege, bekanntzugeben.

(4) Geschlechtergerechte und inklusive Sprache

Alle in diesen Statuten verwendeten Personen-, Funktions- und Rollenbezeichnungen gelten unabhängig von Geschlecht, Identität, Herkunft oder Lebensform. Sie beziehen sich auf alle Menschen gleichermaßen und sind in gendergerechter und inklusiver Sprache zu verwenden.

§ 2 Teilorganisationen (Landes- und Regionalgruppen)

(1) Errichtung

- a) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele unselbstständige Landes- und Regionalgruppen in den Bundesländern errichten.
- b) Die Gründung erfolgt entweder
 - durch Beschluss des Vereinsvorstands oder
- auf schriftlichen Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit Wohnsitz in der betreffenden Region.
- c) Die Gründung, Geschäftsordnung und interne Organisation jeder Teilorganisation bedürfen der Genehmigung durch den Hauptvorstand.

(2) Rechtsstatus

- a) Die Teilorganisationen sind keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern unselbstständige Untergliederungen des Vereins "Menschlichkeit Österreich".
- b) Sie unterliegen den Statuten des Hauptvereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- c) Sie handeln im Namen des Hauptvereins, jedoch eigenverantwortlich innerhalb ihres regionalen Wirkungskreises.

(3) Leitung

- a) Jede Teilorganisation wird von einem Regionalvorstand geleitet.
- b) Der Regionalvorstand besteht mindestens aus:
 - i. einer Obperson,
 - ii. einer stellvertretenden Obperson,
 - iii. einer Kassier*in.
- c) Die Mitglieder des Regionalvorstands werden von der Mitgliederversammlung der Teilorganisation gewählt.
- d) Der Regionalvorstand ist dem Hauptvorstand in St. Pölten rechenschaftspflichtig.

(4) Aufgaben

- a) Durchführung regionaler Veranstaltungen, Bildungsangebote und Projekte im Sinne des Vereinszwecks.
- b) Unterstützung des Hauptvereins bei Mitgliedergewinnung und Öffentlichkeitsarbeit in der jeweiligen Region.
- c) Ordnungsgemäße Verwaltung regionaler Vereinsmittel und regelmäßige Berichterstattung an den Hauptvorstand.

(5) Auflösung

- a) Der Hauptvorstand kann eine Teilorganisation aus wichtigem Grund auflösen, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Statuten oder Grundwerte des Vereins.
- b) Die Mitglieder der aufgelösten Teilorganisation bleiben ordentliche Mitglieder des Hauptvereins.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Gemeinnützigkeit

Der Verein "Menschlichkeit Österreich" ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO). Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen; alle Mittel dienen ausschließlich dem satzungsgemäßen Vereinszweck.

(2) Mission und Hauptziele

Menschlichkeit Österreich setzt sich kompromisslos für eine gerechte, solidarische und ökologisch verantwortungsvolle Gesellschaft ein.

Hauptziele sind insbesondere:

- a) Stärkung sozialer Gerechtigkeit durch politische Bildung, Empowerment und aktive Beteiligung.
- b) Direkte und nachhaltige Unterstützung von Menschen in Notlagen niemand soll zurückbleiben.
- c) Förderung eines zukunftsfähigen, klimabewussten Lebensstils und konkreter Umwelt- und Klimaschutz.

(3) Profil und Alleinstellungsmerkmal

Der Verein versteht sich als Plattform für radikale Menschlichkeit: Wir verbinden Bildung, soziale Hilfe und politische Aktion mit digitaler Innovation. Wir gehen dorthin, wo andere wegschauen, benennen Missstände und gestalten konkrete Lösungen – unabhängig, inklusiv und transparent.

(4) Weitere Zielsetzungen

Dazu zählen insbesondere:

- a) Förderung gesellschaftlicher Solidarität und zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation.
- b) Einsatz für Klimagerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung.
- c) Demokratische Mitbestimmung und die Stärkung politischer Teilhabe auch digital.
- d) Intergenerationelle Fairness und Chancengleichheit, besonders für benachteiligte Gruppen.
- e) Förderung von Dialog, Bewusstseinsbildung und nachhaltigem gesellschaftlichem Zusammenhalt.

(5) Überparteilichkeit und Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig und ausschließlich werteorientiert. Kooperationen erfolgen mit allen Personen, Gruppen und Organisationen, die für Solidarität, Demokratie und Nachhaltigkeit eintreten.

(6) Umsetzung in Regionen und digital

Der Verein fördert regionale Gruppen und Projekte gemäß \S 2 und setzt seine Ziele zusätzlich durch digitale Formate und bundesweite Initiativen um.

(7) Maßnahmen zur Zielverwirklichung

Zur Erreichung der Vereinsziele werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, Diskussions- und Beteiligungsformaten (digital und analog).
- b) Entwicklung und Verbreitung von Publikationen, Studien, digitalen Tools und journalistischen Beiträgen.
- c) Initiativen der Nachbarschaftshilfe, Solidaritätsaktionen, Spendensammlungen und direkte Hilfsleistungen.
- d) Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, NGOs, zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Stellen.
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und innovative Medienformate zur Bewusstseinsbildung.
- f) Aufbau und Betrieb von digitalen Informations- und Beteiligungsplattformen.
- g) Förderung regionaler Gruppen und Umsetzung lokaler wie digitaler Projekte.
- h) Durchführung partizipativer und demokratischer Formate wie Bürger*innenräte oder Zukunftswerkstätten.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Ideelle Mittel

Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele setzt der Verein insbesondere folgende ideelle Maßnahmen ein:

a) Bildungs- und Aufklärungsarbeit

- Organisation und Durchführung von Versammlungen, Seminaren, Workshops,
 Diskussionsformaten sowie öffentlichen Veranstaltungen analog und digital.
- Entwicklung und Angebot von Vorträgen, Kursen und innovativen Bildungsformaten zu gesellschaftlichen, ökologischen, demokratiepolitischen und humanitären Themen.
- Förderung von Dialog, kritischem Denken und demokratischer Beteiligung.

b) Digitale Kommunikation und Beteiligung

- Aufbau, Betreuung und Weiterentwicklung moderner Websites, Social-Media-Präsenzen und digitaler Plattformen.
- Betrieb interaktiver Online-Plattformen für Information, Austausch, Mitwirkung und zivilgesellschaftliche Beteiligung.
- Nutzung digitaler Tools zur Vernetzung, Aktivierung und Mobilisierung.

c) Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellung, Herausgabe und gezielte Verbreitung von Print- und Digitalpublikationen, Informationsmaterialien, Presseaussendungen sowie journalistischen Beiträgen.
- Durchführung strategischer Kampagnen und Aktionen zur Bewusstseinsbildung in den Bereichen soziale Gerechtigkeit, Demokratie, Klima- und Umweltschutz, Solidarität und Antidiskriminierung.

d) Soziales Engagement

- Planung und Durchführung solidarischer Hilfsaktionen, karitativer Projekte und niedrigschwelliger Unterstützungsmaßnahmen für benachteiligte Menschen und Gruppen.
- Förderung von Nachbarschaftshilfe, Community-Building und aktiver Teilhabe.

e) Kooperationen und Vernetzung

- Aufbau und Pflege von Partnerschaften mit gemeinnützigen Organisationen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Gemeinden, Bewegungen und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland, die vergleichbare Ziele verfolgen.
- Entwicklung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Netzwerke und Allianzen.

(2) Materielle Mittel

Zur Finanzierung der Vereinsarbeit stehen insbesondere folgende materielle Ressourcen zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge gemäß der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung
- b) Spenden, Fördermittel, Subventionen und sonstige Zuwendungen von öffentlichen oder privaten Stellen

- c) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten, etwa Veranstaltungen, Projekten, Bildungsangeboten und Publikationen, sofern diese dem Vereinszweck dienen
- d) Sponsoring, soweit dieses mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins vereinbar ist und keine inhaltliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit entsteht

Sämtliche Einnahmen und Vermögenswerte dürfen ausschließlich für die in den Statuten festgelegten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder oder Dritte ist strikt ausgeschlossen.

(3) Weitere zulässige Tätigkeiten

Zur wirksamen Umsetzung seiner Ziele ist der Verein zudem berechtigt:

- a) sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften oder Kooperationen zu beteiligen
- b) sich Erfüllungsgehilf*innen zu bedienen oder im Rahmen des Vereinszwecks selbst als solche tätig zu werden
- c) Mittel an spendenbegünstigte Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung weiterzuleiten
- d) entgeltliche, nicht gewinnorientierte Leistungen an andere gemeinnützige Organisationen zu erbringen
- e) Preise, Stipendien und Anerkennungen für besonderes Engagement im Sinne der Vereinsziele zu vergeben

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedschaften:

a) Ordentliche Mitglieder

- nehmen aktiv am Vereinsleben teil und besitzen Antrags-, Rede-, Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- sind berechtigt, in Vereinsorgane gewählt zu werden.

b) Außerordentliche Mitglieder

- unterstützen den Verein ideell oder materiell, nehmen jedoch nicht aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- besitzen kein Stimmrecht, können aber als Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

c) Ehrenmitglieder

- sind Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Ziele und Werte des Vereins verdient gemacht haben.
- werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- sind beitragsfrei, besitzen ein beratendes Stimmrecht und sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich oder elektronisch (z. B. per Online-Formular, E-Mail) an den Vereinsvorstand zu richten.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt gemäß Abs. 1 lit. c.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Freiwilligen Austritt

- jederzeit durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand; der Austritt wird mit Ende des jeweiligen Kalendermonats wirksam.
- b) **Tod** (bei natürlichen Personen) bzw. **Verlust der Rechtspersönlichkeit** (bei juristischen Personen).

c) Streichung

- bei ausbleibender Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung.
- Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

d) Ausschluss

- bei vereinsschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Statuten oder nachhaltiger Missachtung der Vereinsziele.
- Das Verfahren ist in Abs. 4 geregelt.

(4) Verfahren bei Ausschluss

- a) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- b) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben.
- c) Der Ausschluss ist schriftlich oder elektronisch zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen schriftlich oder elektronisch Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht (§ 11) eingelegt werden.
- e) Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruht die Mitgliedschaft.

(5) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- a) Die Aberkennung kann auf begründeten Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- b) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Ehrenmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- c) Die Aberkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

a) Teilnahme an Vereinsaktivitäten

- Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Projekten und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, d. h. sie haben
 Stimmrecht und können in alle Vereinsorgane gewählt werden.

b) Informationsrecht

- Jedes Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige, transparente Information über sämtliche Vereinsaktivitäten sowie die finanzielle Gebarung des Vereins (z. B. über Newsletter, Website, digitale Plattformen).
- Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag wird Einsicht in Jahresberichte, Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gewährt.

c) Mitspracherecht und Antragsrecht

- Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge und Initiativen an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- Ehrenmitglieder besitzen ein beratendes Stimmrecht und können sich an Diskussionen in der Mitgliederversammlung beteiligen.

(2) Pflichten der Mitglieder

a) Förderung der Vereinsziele und Werte

- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, Werte und das Ansehen des Vereins aktiv zu fördern und dessen Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
- Mitglieder sind angehalten, sich solidarisch, diskriminierungsfrei und im Sinne der Vereinswerte zu verhalten.

b) Beitragszahlung

 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht und vollständig zu entrichten.

c) Einhaltung der Vereinsordnung

- Die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossene Vereinsordnung ist von allen Mitgliedern einzuhalten.
- Den sachlich begründeten Anweisungen der Vereinsorgane in Vereinsangelegenheiten ist Folge zu leisten.

(3) Besondere Bestimmungen für Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- b) Sie unterstützen den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten ideell.
- c) Sie besitzen ein symbolisches Mitwirkungsrecht und können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Arten der Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Freiwilligen Austritt

- Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail, Online-Formular) an den Vorstand erklärt werden.
- Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

b) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit

- Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.
- Bei juristischen Personen endet sie mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

c) Streichung

- Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher oder elektronischer Mahnung länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

d) Ausschluss

- Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn dieses:
- i. durch sein Verhalten den Zielen, dem Ansehen oder der Tätigkeit des Vereins erheblich schadet, oder
 - ii. gegen die Statuten oder gültige Beschlüsse der Vereinsorgane grob verstößt.
- Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben.
- Der Ausschluss ist schriftlich oder elektronisch zu begründen und mitzuteilen.

(2) Berufung gegen den Ausschluss

- a) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch beim vereinsinternen Schiedsgericht (§ 15) Berufung einlegen.
- b) Während des laufenden Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

(3) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- a) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf begründeten Antrag des Vorstands.
- b) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Ehrenmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- c) Die Aberkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

(1) Beitragspflicht

- a) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu leisten.
- b) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.
- c) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Befreiungen im Einzelfall beschließen.

(2) Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, eine gestaffelte Beitragsordnung zu erlassen, die insbesondere Ermäßigungen oder Befreiungen für Studierende, Arbeitssuchende, Pensionist*innen, einkommensschwache Personen oder in besonderen sozialen Härtefällen vorsieht.
- c) Die jeweils gültige Beitragsordnung ist allen Mitgliedern transparent, nachvollziehbar und digital zugänglich zu machen.

(3) Zahlungsmodalitäten

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres auf das offizielle Vereinskonto zu überweisen oder mittels eines vom Vorstand festgelegten, digitalen Zahlungsweges zu entrichten.
- b) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Stundung, Ratenzahlung oder Reduzierung des Beitrags bewilligen.

(4) Mahnverfahren

- a) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, werden zunächst schriftlich oder elektronisch gemahnt.
- b) Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine fristgerechte Zahlung, kann die Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 1 lit. c durch Streichung beendet werden.
- c) Die Streichung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Begleichung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge.

(5) Zweckbindung der Beiträge

Die eingehobenen Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung des in den Statuten definierten gemeinnützigen Vereinszwecks (§ 3 i.V.m. § 4) und unterliegen der strikten Mittelverwendungsbindung gemäß § 4 Abs. 2 und 3.

Eine zweckfremde Verwendung oder Ausschüttung an Mitglieder oder Dritte ist unzulässig.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer*innen
- d) das Schiedsgericht
- e) Arbeitsgruppen und Fachbereiche (optionale, themenbezogene Organisationsstrukturen)
- f) ggf. die Geschäftsführung

(2) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Sie setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen und findet mindestens einmal jährlich physisch, digital oder hybrid statt.
- c) Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in § 10 geregelt.

(3) Vorstand

- a) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins, zuständig für strategische und operative Führung sowie die laufende Geschäftsführung.
- b) Er besteht mindestens aus:
 - i. einer Obperson (Vorsitz)
 - ii. einer stellvertretenden Obperson
 - iii. einer Kassierin (Finanzverwaltung)
 - iv. optional: einer Schriftführerin sowie weiteren Vorstandsmitgliedern oder

Bereichskoordinator*innen

- c) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; bei Stimmengleichheit entscheidet die Obperson.
- e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Zuständigkeiten, Abläufe und digitale Sitzungen geregelt werden.
- f) Sitzungen und Beschlussfassungen können physisch, digital oder hybrid erfolgen.
- g) Der Vorstand kann zur Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder (z. B. der Kassierin oder des Kassiers) Aufgaben durch einfachen Mehrheitsbeschluss an andere Personen innerhalb oder außerhalb des Vorstands übertragen, sofern dies in der Geschäftsordnung geregelt ist und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Rechnungsprüfer*innen

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Rechnungsprüfer*innen für eine Amtszeit von fünf Jahren; Wiederwahl ist zulässig*.
- b) Rechnungsprüferinnen dürfen keinem anderen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören und müssen unabhängig agieren.
- c) Sie prüfen die ordnungsgemäße Finanzgebarung und Mittelverwendung des Vereins und erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung.
- d) Können mangels ausreichender Mitgliederzahl keine unabhängigen

Rechnungsprüfer*innen gewählt werden, übernimmt die Mitgliederversammlung diese Funktion kollektiv.

(5) Das Schiedsgericht

- a) Das Schiedsgericht entscheidet über alle vereinsinternen Streitigkeiten, insbesondere über Ausschlüsse, Berufungen und interne Differenzen.
- b) Es besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.
- c) Jede Streitpartei benennt eine Person; diese beiden Mitglieder einigen sich auf eine dritte Person als Vorsitz.
- d) Ist die erforderliche Zahl unabhängiger Mitglieder nicht vorhanden, übernimmt die Mitgliederversammlung kollektiv die Aufgaben des Schiedsgerichts.
- e) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern, unabhängig und endgültig. Näheres regelt § 15.

(6) Arbeitsgruppen und Fachbereiche

- a) Zur Bearbeitung spezifischer Themen oder Projekte kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Fachbereiche einsetzen.
- b) Diese Gruppen arbeiten eigenständig, sind jedoch dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berichten regelmäßig über ihre Aktivitäten und Ergebnisse.
- c) Die Leiter*innen solcher Gruppen werden vom Vorstand bestellt und abberufen; die Bestellung kann auch digital erfolgen.

(7) Geschäftsführung

- a) Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsführung eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen.
- b) Diese Funktion kann durch ein Vorstandsmitglied oder eine externe Person wahrgenommen werden. Aufgaben, Befugnisse und eine etwaige Vergütung werden durch schriftlichen Vertrag und Beschluss des Vorstands geregelt; die Gemeinnützigkeitsvorschriften und Befangenheitsregeln sind einzuhalten.
- c) Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand; Rechte und Pflichten sind transparent zu dokumentieren.

(8) Diversität und Nachbesetzung

- a) Bei der Besetzung der Vereinsorgane ist nach Möglichkeit auf Diversität und Chancengleichheit zu achten.
- b) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Organmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl neuer Mitglieder weiter.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung der Berichte

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands.
- Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Rechnungsprüfer*innen.

b) Entlastung des Vorstands

- Beschluss über die Entlastung des Vorstands auf Grundlage der vorgelegten Berichte.

c) Wahl und Abberufung

- Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer*innen*.
- Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüferinnen bei grober Pflichtverletzung oder schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten.

d) Ehrenmitgliedschaften

- Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
- Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf begründeten Antrag des Vorstands.

e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

– Beschluss über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Sonderbeiträge.

f) Statutenänderungen

– Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

g) Vereinsauflösung

– Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 16).

h) Grundsätzliche Vereinsangelegenheiten

- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- Festlegung der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins.
- Beschlussfassung über sonstige grundlegende Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

 Sofern der Vorstand eine Geschäftsführung bestellt, kann die Mitgliederversammlung diese Entscheidung bestätigen oder abberufen.

(2) Durchführung von Wahlen

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer*innen erfolgt grundsätzlich offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt.
- b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

19 / 33

c) Wahlen und Abstimmungen können physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden; die Details regelt die Geschäftsordnung oder ein von der Versammlung beschlossener Wahlmodus.

(3) Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer*innen

- a) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands oder der Rechnungsprüfung vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- b) Ein Abberufungsantrag ist schriftlich und begründet einzureichen.
- c) Die Abberufung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands

- a) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins gemäß § 5 Vereinsgesetz 2002.
- b) Er besteht mindestens aus folgenden Funktionen:
 - einer Obperson (Vorsitz)
 - einer stellvertretenden Obperson
 - einer Kassierin (zuständig für die Finanzverwaltung)
 - einer Schriftführerin (zuständig für Protokollführung und Dokumentation)
- c) Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder oder Bereichskoordinator*innen für spezifische Aufgaben gewählt werden (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit, Mitgliederbetreuung, Digitalisierung).
- d) Die Besetzung der Vorstandspositionen soll nach Möglichkeit divers und gendergerecht erfolgen.

(2) Wahl und Amtsdauer

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- b) Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson kooptieren. Diese ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

(3) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu zählen insbesondere:

- a) Laufende Geschäftsführung und Vertretung
- Führung der laufenden Geschäfte sowie die Außenvertretung des Vereins.
- Der Verein wird nach außen durch die Obperson gemeinsam mit einem weiteren
 Vorstandsmitglied vertreten; bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung der Obperson diese Aufgabe.
- b) Einzelvertretungsbefugnis der Kassierin in Finanzangelegenheiten
- Die Kassierin oder der Kassier ist unbeschadet der Gesamtvertretung nach lit. a berechtigt, den Verein in sämtlichen Angelegenheiten der Kontoführung und Finanzverwaltung, insbesondere gegenüber Banken und Zahlungsdienstleistern, eigenständig und allein zu vertreten.
- Sie Er ist ermächtigt, Bankkonten im Namen des Vereins zu eröffnen, zu führen und darüber zu verfügen, Zahlungsanweisungen zu erteilen sowie alle zur ordnungsgemäßen Finanzverwaltung notwendigen Geschäfte eigenständig vorzunehmen.
- Diese Einzelvertretungsbefugnis gilt ausschließlich für Finanzangelegenheiten im Rahmen des vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegten Budgets.
- Die Kassierin oder der Kassier informiert den Vorstand regelmäßig über sämtliche finanzielle Transaktionen und legt auf Verlangen jederzeit Rechenschaft ab.
- c) Finanzverwaltung
- Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses.
- Ordnungsgemäße Buchführung, Verwaltung und verantwortungsvolle Verwendung der Vereinsmittel.

- Die operative Finanzverwaltung (Buchführung, Zahlungsabwicklung, Kontoführung) kann durch Vorstandsbeschluss einer anderen Person insbesondere der Obperson oder einer*einem Finanzverantwortlichen übertragen werden. Die Kassierin oder der Kassier behält das Recht auf Kontrolle, Einsicht und bleibt für die Überwachung der Finanzgebarung verantwortlich.
- d) Mitgliederverwaltung
- Entscheidung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern gemäß § 7 der Statuten.
- Führung und laufende Aktualisierung eines digitalen Mitgliederverzeichnisses unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung
- Fristgerechte Einladung sowie organisatorische Durchführung der Mitgliederversammlung, auch in digitaler oder hybrider Form.
- f) Organisationsentwicklung und Geschäftsordnung
- Erarbeitung und Beschluss einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstands sowie für Arbeitsgruppen und Fachbereiche.
- g) Berichtspflichten und Transparenz
- Erstellung von Tätigkeits- und Finanzberichten sowie regelmäßige Information aller Mitglieder über die Vereinsaktivitäten.

(4) Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (physisch, digital oder hybrid).
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- c) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obperson.

(5) Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen zusammen; die Sitzungen können physisch, digital oder hybrid stattfinden.
- b) Die Einberufung erfolgt durch die Obperson; in dringenden Fällen kann jedes Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangen.
- c) Umlaufbeschlüsse (z. B. per E-Mail, Vereinsplattform) sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Protokollierung

- a) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches oder digitales Protokoll anzufertigen.
- b) Das Protokoll ist von der Obperson und der Schriftführung zu unterzeichnen bzw. digital zu bestätigen.
- c) Es ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und auf Verlangen auch den Vereinsmitgliedern digital zugänglich zu machen.

(7) Delegation von Aufgaben

a) Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen, Bereichskoordinator*innen oder

Einzelpersonen delegieren; dies ist schriftlich oder digital festzuhalten.

b) Die Gesamtverantwortung verbleibt beim Vorstand.

(8) Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigung

- a) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen und für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- b) Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass Funktionsträger*innen, Mitglieder von Vereinsorganen sowie andere mit Vereinsaufgaben betraute Personen für nachgewiesene Auslagen oder tatsächlichen Aufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale erhalten.
- c) Die Höhe und Voraussetzungen einer solchen Entschädigung sind im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit (§ 34–47 BAO) und steuerlichen Vorschriften (§ 3 Abs. 1 Z 16b, § 17a EStG) festzulegen.
- d) Die Auszahlung darf nicht zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit führen.
- e) Der Vorstand dokumentiert jeden entsprechenden Beschluss und legt ihn der Mitgliederversammlung offen.
- f) Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale oder Aufwandsentschädigung ist nur zulässig, sofern die dafür erbrachten Tätigkeiten und Kosten im Rahmen des Vereinszwecks und der finanziellen Möglichkeiten erfolgen und keine Gewinnabsicht verfolgt wird.

(9) Weitere Bestimmungen

a) Im Sinne der Transparenz und guten Vereinsführung ist nach Möglichkeit auf Diversität und Chancengleichheit bei der Besetzung zu achten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Allgemeine Aufgaben

- a) Der Vorstand ist für die strategische und operative Leitung des Vereins verantwortlich.
- b) Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erreichung der Vereinsziele.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 5 Vereinsgesetz 2002.
- d) Nach Möglichkeit ist bei allen Maßnahmen auf Diversität, Inklusion und Transparenz zu achten.

(2) Finanzverwaltung und Jahresabschluss

- a) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und den Schutz der Vereinsfinanzen verantwortlich.
- b) Die Kassierin oder der Kassier führt die laufende Buchhaltung, erstellt den Jahresabschluss und bereitet die Finanzunterlagen zur Rechnungsprüfung vor.
- c) Die laufende Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Vorbereitung der Finanzunterlagen kann durch Vorstandsbeschluss an eine geeignete Person insbesondere die Obperson oder eine*einen Finanzverantwortlichen delegiert werden. Die Kassierin oder der Kassier behält das Recht auf Aufsicht und Kontrolle.
- d) Die Einzelvertretungsbefugnis in Finanzangelegenheiten liegt bei der beauftragten Person, sofern der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt und entsprechend dokumentiert.
- e) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht sowie einen Tätigkeitsbericht digital und/oder schriftlich vor.
- f) Bei Bedarf können externe Sachverständige (z. B. Steuerberatung) zur Unterstützung hinzugezogen werden.

(3) Mitgliederverwaltung

- a) Der Vorstand führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis, das alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder umfasst unter Einhaltung des Datenschutzes.
- b) Er entscheidet über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 der Statuten.

(4) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand ist für die frist- und formgerechte Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen verantwortlich.
- b) Er bereitet die Tagesordnung vor und sorgt für eine ordnungsgemäße, inklusive und transparente Durchführung der Versammlung physisch, digital oder hybrid.

(5) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- a) Der Vorstand ist für die externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
- b) Er kann eine Arbeitsgruppe oder eine Person für Öffentlichkeitsarbeit einsetzen und

schriftlich beauftragen.

c) Offizielle Stellungnahmen, Pressemeldungen oder Social-Media-Beiträge dürfen ausschließlich durch den Vorstand oder durch schriftlich/digital beauftragte Personen erfolgen.

(6) Arbeitsgruppen und Fachbereiche

- a) Zur Bearbeitung spezifischer Themen kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Fachbereiche einrichten.
- b) Diese Gruppen arbeiten eigenständig, sind jedoch dem Vorstand rechenschaftspflichtig und berichten regelmäßig über ihre Aktivitäten.
- c) Die Leitung der Gruppen wird durch den Vorstand bestellt und abberufen; dies ist schriftlich oder digital festzuhalten.

(7) Verbindliche Beschlüsse und Protokollierung

- a) Der Vorstand kann im Rahmen der Statuten verbindliche Beschlüsse fassen.
- b) Alle Beschlüsse sind schriftlich oder digital zu protokollieren und den Mitgliedern auf Verlangen digital oder schriftlich zugänglich zu machen.

(8) Koordination und Delegation

- a) Der Vorstand kann Aufgaben an geeignete Mitglieder, Arbeitsgruppen oder externe Dienstleister delegieren; dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- b) Die Gesamtverantwortung verbleibt stets beim Vorstand.

(9) Geschäftsordnung

- a) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der interne Abläufe, Verantwortlichkeiten, Beschlusswege und Kommunikationswege geregelt sind.
- b) Diese kann auch die Arbeit von Arbeitsgruppen und Fachbereichen strukturieren und digitale Prozesse festlegen.

(10) Weitere Aufgaben

- a) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Gemeinnützigkeit, Datenschutz und Transparenz.
- b) Er stellt sicher, dass alle Vereinsorgane und Mitglieder über wesentliche Entscheidungen und Entwicklungen informiert werden.

§ 13 Rechnungsprüfer*innen

(1) Wahl und Amtsdauer

a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Rechnungsprüfer*innen für die Dauer* von bis zu **fünf Jahren**; Wiederwahl ist zulässig.

- b) Rechnungsprüferinnen dürfen keinem anderen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören.
- c) Können mangels ausreichender Mitgliederzahl keine unabhängigen Rechnungsprüfer*innen gewählt werden, übernimmt die Mitgliederversammlung diese Funktion kollektiv (§ 9 Abs. 4).

(2) Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen

- a) Prüfung der gesamten Finanzgebarung des Vereins, insbesondere der ordnungsgemäßen Buchführung und der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
- b) Kontrolle des Jahresabschlusses sowie der laufenden Kassenführung.
- c) Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Kassenbücher, Belege, Konten, digitale Finanzsysteme).
- d) Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.

(3) Bericht an die Mitgliederversammlung

- a) Die Rechnungsprüfer*innen erstatten in der Mitgliederversammlung persönlich oder digital Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- b) Sie geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands, sofern keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

(4) Sonderprüfungen

- a) Die Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen insbesondere bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.
- b) Eine Sonderprüfung kann auch auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung angeordnet werden.

(5) Abberufung

- a) Die Mitgliederversammlung kann Rechnungsprüfer*innen aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung, Interessenkonflikt) vorzeitig abberufen.
- b) Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Unabhängigkeit und Neutralität

- a) Rechnungsprüfer*innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.
- b) Sie dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand oder zu anderen Vereinsorganen stehen.

(7) Protokollierung und Dokumentation

a) Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich oder digital zu protokollieren.

b) Der Prüfbericht ist von beiden Rechnungsprüfer*innen zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vollständig vorzulegen.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Einrichtung und Zuständigkeit

- a) Zur Klärung vereinsinterner Streitigkeiten wird ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet.
- b) Es entscheidet endgültig über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein.
- c) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Zusammensetzung

- a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die keinem anderen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören dürfen.
- b) Jede Streitpartei benennt eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter.
- c) Die beiden benannten Personen wählen einvernehmlich eine dritte Person als Vorsitz, die auch außerhalb des Vereins stehen kann.
- d) Kommt keine Einigung zustande, wird die Vorsitzperson per Losentscheid bestimmt.
- e) Kann die erforderliche Zahl unabhängiger Schiedsrichter*innen nicht gestellt werden, übernimmt die Mitgliederversammlung kollektiv die Aufgaben des Schiedsgerichts (§ 9 Abs. 5).

(3) Verfahren

- a) Das Schiedsgericht bemüht sich zunächst um eine gütliche Einigung (Schlichtung).
- b) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet es durch Mehrheitsbeschluss.
- c) Die Verhandlung erfolgt grundsätzlich mündlich, kann jedoch im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich oder digital geführt werden.
- d) Das Verfahren ist parteiöffentlich und kann auf Antrag digital abgewickelt werden.

(4) Entscheidungsfindung

- a) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Die Entscheidung ist schriftlich oder digital zu begründen und beiden Streitparteien nachweislich (z. B. per E-Mail mit Empfangsbestätigung) zuzustellen.
- c) Eine gerichtliche Anfechtung ist ausgeschlossen, sofern keine zwingenden gesetzlichen Ausnahmen bestehen.

(5) Kostenregelung

- a) Jede Streitpartei trägt ihre eigenen Kosten.
- b) Die Kosten des Schiedsgerichts insbesondere für die Vorsitzperson werden je zur Hälfte von den Streitparteien getragen.

(6) Schiedsordnung

- a) Der Vorstand kann eine Schiedsordnung beschließen, die das Verfahren näher regelt.
- b) Diese ist allen Mitgliedern in geeigneter Form (digital oder schriftlich) zugänglich zu machen.

(7) Endgültigkeit

- a) Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig und verbindlich.
- b) Ein Rechtsmittelweg besteht nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Freiwillige Auflösung

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Liquidation (Abwicklung)

- a) Die Abwicklung (Liquidation) erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidator*innen bestellt*.
- b) Die Liquidatorinnen sind verpflichtet, alle rechtlichen Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und das verbleibende Vermögen ordnungsgemäß abzuwickeln.
- c) Die Abwicklung ist transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Vermögensverwendung

- a) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen darf ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt über die konkrete Verwendung und benennt eine geeignete, begünstigte Organisation als Empfängerin.
- c) Bevorzugt ist eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung wie der Verein "Menschlichkeit Österreich" zu berücksichtigen.
- d) Eine Verwendung zu privaten, parteipolitischen oder sonstigen nicht gemeinnützigen Zwecken ist ausgeschlossen.

(4) Anzeige an die Behörde

- a) Die freiwillige Auflösung ist der zuständigen Vereinsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- b) Die Vereinsbehörde ist auch über die Abwicklung und die endgültige Mittelverwendung zu informieren.

(5) Dokumentation und Aufbewahrung

- a) Über die Auflösung und die Abwicklung ist ein schriftliches oder digitales Protokoll zu führen, das von den Liquidator*innen zu unterzeichnen ist.
- b) Alle Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen des Vereins sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren, sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

(6) Schutz der Gemeinnützigkeit

- a) Die Auflösung des Vereins darf nicht zur Umgehung oder zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.
- b) Jegliche Verwendung des verbleibenden Vermögens zu privaten, parteipolitischen oder anderen nicht gemeinnützigen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 16 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Grundsatz

Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Erfordernisse der Vereinsführung und im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Erfasste Daten

Zu den verarbeiteten Daten zählen insbesondere:

- Name
- Adresse
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer)
- Geburtsdatum
- Mitgliedsstatus und Beitragsinformationen
- weitere für die Vereinsführung erforderliche Daten (z. B. Funktionen, Teilnahme an Vereinsgremien).

(3) Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- a) Mitgliederverwaltung
- b) Einhebung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen
- c) Information über Vereinstätigkeiten und Einladungen zu Veranstaltungen
- d) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft
- e) Erfüllung gesetzlicher Dokumentations- und Meldepflichten

(4) Weitergabe und Schutz der Daten

- a) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt ausschließlich
 - bei gesetzlicher Verpflichtung,
- zur Erfüllung von Vereins- oder gesetzlichen Aufgaben (z. B. Meldung an Behörden, Banken), oder
 - nach ausdrücklicher, informierter Zustimmung der betroffenen Person.
- b) Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch.

(5) Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben jederzeit das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- b) Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- c) Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten ("Recht auf Vergessenwerden", Art. 17 DSGVO)
- d) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- e) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- f) Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO)

(6) Zuständigkeit und Kontakt

Zuständig für Datenschutzanfragen ist der Vorstand. Er stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen eingehalten und entsprechende technische sowie organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

Kontaktanfragen können schriftlich oder elektronisch an den Vorstand gerichtet werden.

(7) Geltende Rechtsgrundlagen

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Beschluss und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Vereins "Menschlichkeit Österreich" am 21. Mai 2025 beschlossen und treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Ersatz früherer Statuten

Mit Inkrafttreten ersetzen diese Statuten alle zuvor gültigen Fassungen des Vereins in ihrer Gesamtheit.

(3) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

(4) Geltendes Recht

In Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und der Bundesabgabenordnung (BAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum und Unterschriften

St. Pölten, am 21. Mai 2025

Für den Vorstand:

Peter Schuller Obmann – Menschlichkeit Österreich

Michael Schuller Obmann-Stellvertreter und Kassier